

Ö S T E R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 11.1.2016
GZ: 609/15

BMJ-Z2.035/0005-I 7/2015

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehrs-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17. November 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehrs-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE), übermittelt und ersucht, dazu bis 8. Jänner 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Nach Art. 3 Abs. 1 bedarf die Grundbuchseintragung vereinfacht gesagt eines Genehmigungsbescheides, einer Negativbestätigung oder einer landesgesetzlich erforderlichen Erklärung. Die im Abs. 2 dieses Artikels enthaltenen Ausnahmen betreffen Entscheidungen des Exekutions- sowie des Verlassenschaftsgerichtes; bei Letzterem überdies den Nachweis des



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Angehörigenverhältnisses. In Abs. 3 wird der Kreis der nächsten Angehörigen taxativ aufgezählt. Während in einigen Landesgesetzen auch Schwiegerkinder zum begünstigten Kreis zählen, fehlt hier die Anführung dieser Personengruppe. Es erscheint sachgerecht, im Falle eines Erwerbes eines Grundstückes durch ein Kind gleichzeitig mit einem Schwiegerkind auch dieses in den begünstigten Personenkreis einzubeziehen.

Im Steiermärkischen Landesgrundverkehrsgesetz sind Rechtserwerbe in Gemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter, die im Gesetz aufgezählt sind, sowohl durch inländische als auch ausländische Staatsangehörige genehmigungsfrei. Hier bedarf es naturgemäß weder eines Bescheides noch einer Negativbestätigung noch irgendeiner Erklärung.

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 sieht in seinem § 17 Abs. 2 Zif. 2 vor, dass Abs. 1 (der verlangt, dass ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid, eine Bescheidstampiglie oder eine Negativbestätigung bzw. Erklärung über Baugrunderwerbe in Vorbehaltsgemeinden den Grundbuchsanträgen vorzulegen sind), nicht gilt, wenn das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt. So kann zB der Nachweis, dass jemand zum Kreis der von der Genehmigung befreiten nahen Angehörigen gehört, durch Standesurkunden erbracht werden.

In der Novelle sollte daher klargestellt werden, dass auch derartige Befreiungstatbestände weiterhin zulässig sind, da sie der Verfahrensökonomie und somit der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)